

Vereinte Nationen

Sicherheitsrat

S/RES/2436 (2018)

Verteilung: Allgemein
21. September 2018

in Würdigung der heldenhaften Arbeit Zehntausender uniformierter und ziviler Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und *unterstreichend*, dass es die Vereinten Nationen nicht zulassen dürfen, dass die Leistungsverfehlungen einiger weniger die Leistungen der Gesamtheit überschatten,

unter Begrüßung der vom Generalsekretär mit seiner Initiative „Aktion für Friedenssicherung“ unternommenen Bemühungen zur Mobilisierung aller

die Analyse und Evaluierung der Einsätze der Missionen zu verbessern, *betonend*, dass alle Friedenssicherungseinsätze regelmäßig überprüft werden müssen, und *Kenntnis nehmend* von der vom Sekretariat bereits eingeleiteten Arbeit zur Erstellung eines umfassenden und integrierten leistungsbezogenen Grundsatzrahmens, über den die Leistung anhand gesammelter und analysierter Daten gemessen wird,

unter Hinweis darauf, welche wichtige Rolle den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen beim Schutz von Zivilpersonen, soweit im Mandat vorgesehen, zukommt, *mit dem Ausdruck* seiner großen Besorgnis über die anhaltenden Fälle ungenügender Leistung, unter anderem über Tatenlosigkeit, insbesondere wenn Zivilpersonen unmittelbar körperliche Gewalt droht, eine unzureichende Eventualplanung zur Gewaltabwehr, Verhaltens- und Disziplinprobleme, risikoscheue Führung, laxer Standards für den Schutz von Kräften und Einrichtungen, unzureichende Einsatzbereitschaft und -vorbereitung sowie eine unzureichende integrierte Planung, sowie *besorgt* über Fälle, in denen nationale Vorbehalte die Mandatserfüllung und Leistungserbringung beeinträchtigen können,

die Vereinten Nationen und regionalen und subregionalen Organisationen *ermutigend*, sich im Hinblick auf die Verbesserung der Leistung der Friedenssicherung weiter zu koordinieren,

unter Begrüßung des Beitrags der Friedenssicherungseinsätze zu einer umfassenden Strategie für die Aufrechterhaltung des Friedens und den Beitrag *würdigend*, den die Friedenssicherungskräfte und -missionen zur Friedenskonsolidierung leisten,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über ernste und anhaltende Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und nach einem Mandat des Sicherheitsrats ermächtigte, nicht den Vereinten Nationen angehörende Kräfte, einschließlich Militär-, Zivil- und Polizeipersonals, sowie über die unzureichende Meldung solcher Vorfälle, *unterstreichend*, dass sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch neben anderen Verbrechen und Formen schwerer Verfehlungen durch dieses Personal unannehmbar sind, und *mit Lob* für die truppen- und polizeistellenden Länder, die Schritte unternommen haben, um zu verhindern, dass ihr Personal Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs begeht, und solche Vorfälle zu untersuchen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

unter Hinweis auf seine Resolution [2242 \(2015\)](#), in der er die unverzichtbare Rolle der Frauen in der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen anerkennt, die Anstrengungen *begrüßend*, Anreize zu schaffen, um mehr Frauen für die zu Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen entsandten Militär-, Polizei- und Zivilkontingente zu gewinnen, und *feststellend*, wie wichtig es ist, die Zahl der Frauen in Führungspositionen zu erhöhen und dafür zu sorgen, dass durch die Eingliederung

wohldefinierten Zielgrößen beruhende Methoden beinhaltet, um Rechenschaft für ungenügende Leistung und Anreize oder Anerkennung für herausragende Leistung zu gewährleisten, darunter insbesondere für innovative und effektive Ausbildung, die operativen Standards übertreffende Ergebnisse, die Bereitstellung wesentlicher unterstützender Kapazitäten, exzellente Missionsunterstützung, nachweisliche Fortschritte bei der Mandatserfüllung und eine engagierte und proaktive Leitung, und der konkrete Kriterien der Leistungsverantwortung festlegt, die ein Spektrum von Maßnahmen umfassen, die in einem angemessenen Verhältnis zu festgestellten Leistungsmängeln stehen, darunter nach Bedarf eine transparente öffentliche Berichterstattung, die Einbehaltung von Kostenerstattungszahlungen und die Repatriierung oder Ersetzung von Einheiten, einschließlich der Möglichkeit einer Ersetzung durch Einheiten aus anderen truppen- oder polizeistellenden Ländern im Rahmen des Systems zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Friedenssicherungskapazitäten (Peacekeeping Capabilities Readiness System, PCRS), sowie die Widerrufung delegierter Befugnisse, Leistungsverbesserungspläne, Ausbildung, die Änderung von Funktionen oder eine Nichtverlängerung der Verträge für zivile Kräfte oder ihre Entlassung;

2. *stellt fest*, dass die wirksame Erfüllung von Friedenssicherungsmandaten in der Verantwortung aller Beteiligten liegt und von mehreren kritischen Faktoren abhängt, darunter wohldefinierte, realistische und erfüllbare Mandate, politischer Wille, Führungsstärke, Leistung und Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen, ausreichende Ressourcen, politische, planerische und operative Leitlinien sowie Ausbildung und Ausrüstung;

3. *fordert* alle truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, die Leistungsstandards der Vereinten Nationen für Personal, Ausbildung und Ausrüstung einzuhalten und die wirksame Erfüllung der mandatsmäßigen Aufgaben unter Einhaltung höchster Verhaltensstandards zu unterstützen, *fordert ferner* alle zivilen Komponenten von Missionen und das die Friedenssicherungseinsätze unterstützende Personal des Sekretariats *nachdrücklich auf*, die Leistungsstandards zu erfüllen und die Personalvorschriften einzuhalten, *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs, ein umfassendes Leistungsbeurteilungssystem zu entwickeln, um den truppen- und polizeistellenden Ländern dabei zu helfen, die Leistungsstandards der Vereinten Nationen zu erfüllen, und *fordert* alle Beteiligten zur Unterstützung dieser Bemühungen *auf*;

4. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, die Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltpflicht einzuhalten, wenn im Rahmen von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen nicht zu den Vereinten Nationen gehörenden Sicherheitskräften Unterstützung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen gewährt wird;

5. *ist sich dessen bewusst*, dass Unterstützungsmittel erforderlich sind, um die Leistung der Friedenssicherung zu erhöhen, und *fordert* den Generalsekretär *auf*, sich weiter darum zu bemühen, dass die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen über effektive Einsatzführungsstrukturen, notwendige, einsatzfähige und effiziente Unterstützungsmittel verfügen, darunter Lufttransporte, medizinische Evakuierung und Verwundetentransporte, ausreichende medizinische Unterstützungseinrichtungen und qualifiziertes Personal;

6. *hebt hervor*, dass die Gastländer die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen tragen, *erklärt*, dass Friedenssicherungsmissionen, deren Mandat den Schutz von Zivilpersonen umfasst, die vollständige Erfüllung des Mandats gewährleisten müssen, *unterstreicht*, dass Friedenssicherungskräfte, soweit im Mandat vorgesehen, ermächtigt sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen und nötigenfalls auch Gewalt anzuwenden, um Zivilpersonen, denen körperliche Gewalt droht, zu schützen, im Einklang mit dem Mandat der jeweiligen Mission, der Charta der Vereinten Nationen und dem sonstigen anwendbaren Völkerrecht, und *betont*, wie wichtig das anhaltende und verstärkte Engagement der höchsten Führungsverantwortlichen der jeweiligen Mission ist, mit dem Ziel, sicherzustellen, dass

alle Missionskomponenten und alle Ebenen in der Befehlskette der Mission gut über das Mandat der Mission zum

12. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass objektive Leistungsdaten die Grundlage für Entscheidungen zur Anerkennung herausragender Leistungen und zur Schaffung entsprechender Leistungsanreize und für Entscheidungen betreffend die Entsendung, Abhilfemaßnahmen, Training, die Einbehaltung von Kostenerstattungszahlungen und die Repatriierung uniformierten oder Entlassung zivilen Personals bilden, *fordert*, dass das PCRS-System verstärkt genutzt wird, um die Rekrutierung und Bindung qualifizierten uniformierten Personals sicherzustellen, und *fordert* den Generalsekretär *ferner auf*, seine Anstrengungen

17. *bekundet* seine Besorgnis über Vorwürfe sexueller Belästigung in Friedenssicherungsmissionen und *bekräftigt* seine Unterstützung für die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber allen Formen sexueller Belästigung;

18. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls die Friedenssicherungskräfte vor ihrer Entsendung in Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen in Fragen im Zusammenhang mit sexueller Gewalt in Konflikten und Menschenhandel im Kontext eines bewaffneten Konflikts sowie in geschlechterbezogenen Fragen zu schulen und entsprechend sicherzustellen, dass diese Aspekte vollständig in die Leistungs- und Einsatzbereitschaftsstandards integriert werden, und *legt* den Mitgliedstaaten *ferner nahe*, einzelne Militär- und Polizeiangehörige als Ansprech- und Koordinierungsstellen für diese Fragen zu ernennen;

19. *erinnert* an seine Resolution [2242 \(2015\)](#) und sein Ersuchen an den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine überarbeitete Strategie zur Verdoppelung des Frauenanteils in den Militär- und Polizeikontingenten der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen bis 2020 einzuleiten, und *ersucht ferner* darum, dass diese Strategie die volle, wirksame und produktive Mitwirkung der Frauen an allen Aspekten der Friedenssicherung gewährleistet und dass diese überarbeitete Strategie dem Sicherheitsrat bis März 2019 vorgelegt wird;

20. *beschließt*, mit